


Amtliche Abkürzung: FwLDAVO M-V
Ausfertigungsdatum: 10.05.2019
Gültig ab: 30.05.2019
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle: 
Fundstelle: GVOBl. M-V 2019, 177
Gliederungs-Nr: 2131-1-11

Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für
Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern
(Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung - FwLDAVO M-V)
Vom 10. Mai 2019

Zum 12.04.2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung - FwLDAVO M-V) vom 10. Mai 2019	30.05.2019
Eingangsformel	30.05.2019
Inhaltsverzeichnis	30.05.2019
Abschnitt 1 - Laufbahnen	30.05.2019
§ 1 - Feuerwehreinheiten	30.05.2019
§ 2 - Funktionen	30.05.2019
§ 3 - Anforderungen an Funktionstragende	30.05.2019
§ 4 - Verleihung von Dienstgraden und Ernennungen	30.05.2019
§ 5 - Reserve-, Ehren- und Musikabteilung	30.05.2019
§ 6 - Pflichtfeuerwehren	30.05.2019
§ 7 - Werkfeuerwehren	30.05.2019
Abschnitt 2 - Ausbildung	30.05.2019
§ 8 - Gliederung der Ausbildung	30.05.2019

Titel	Gültig ab
§ 9 - Gleichwertigkeit von Qualifikationen	30.05.2019
Abschnitt 3 - Übergangs- und Schlussvorschriften	30.05.2019
§ 10 - Übergangsregelung	30.05.2019
§ 11 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	30.05.2019
Anlage 1 - Dienstgrade, Funktionen und damit verbundene Mindestausbildungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren	30.05.2019
Anlage 2	30.05.2019
Anlage 3 - Lehrgangsabzeichen Mecklenburg-Vorpommern	30.05.2019

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612; 2016 S. 20) verordnet das Ministerium für Inneres und Europa:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Laufbahnen

§ 1	Feuerwehreinheiten
§ 2	Funktionen
§ 3	Anforderungen an Funktionstragende
§ 4	Verleihung von Dienstgraden und Ernennungen
§ 5	Reserve-, Ehren- und Musikabteilung
§ 6	Pflichtfeuerwehren
§ 7	Werkfeuerwehren

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 8	Gliederung der Ausbildung
§ 9	Gleichwertigkeit von Qualifikationen

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 10	Übergangsregelung
§ 11	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Abschnitt 1

Laufbahnen

§ 1 Feuerwehreinheiten

Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren bilden die Einsatz- und Reserveabteilung, die sich entsprechend der Mannschaftsstärke und des Geräts in Trupp, Staffel, Gruppe und Zug gliedert. Für nicht aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren können weitere Abteilungen (zum Beispiel Ehren-, Jugend- und Musikabteilung) gebildet werden.

§ 2 Funktionen

(1) Die Funktionen in den Feuerwehreinheiten werden unterteilt nach

1. Truppmann,
2. Truppführer,
3. Gruppenführer,
4. Zugführer,
5. Verbandsführer,
6. Wehrführung und deren Stellvertretung,
7. Fachwarte wie Gerätewart, Atemschutzgerätewart, Maschinist und
8. Jugendfeuerwehrwarte.

Für Funktionstragende nach Nummer 3 bis 5, 7 und 8 können Stellvertretungen vorgesehen werden.

(2) Die Funktionstragenden, mit Ausnahme der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten, werden durch die jeweilige Mitgliederversammlung der Feuerwehr gewählt. Die in Absatz 1 Nummer 3 bis 5, 7 und 8 genannten Funktionstragenden können abweichend von Satz 1 nach Vorgaben der jeweiligen Satzung durch den Vorstand bestellt werden. Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte in den Landkreisen und kreisfreien Städten werden durch die jeweilige Jugendfeuerwehrversammlung gewählt und durch die entsprechende Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Für Freiwillige Feuerwehren mit mehr als 20 aktiven Mitgliedern ist durch den Träger des Brand-schutzes nach § 22 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ein Sicherheitsbeauftragter zu be-stellen. Für Feuerwehren mit weniger als 20 aktiven Mitgliedern können Sicherheitsbeauftragte be-stellt werden. Vor der Bestellung soll die Mitgliederversammlung der Feuerwehr gehört werden.

(4) Die Vorstände der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände können Fachwarte, zum Beispiel für die Be-reiche Technik, Sicherheit, Ausbildung, Feuerwehrhistorik, Presse, Kultur und Musik bestellen.

(5) Kreisausbilder aller Fachrichtungen können bestellt werden.

§ 3

Anforderungen an Funktionstragende

(1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Funktionstragenden müssen die für die betreffende Funktion vorgeschriebene Mindestausbildung nach Anlage 1 zu dieser Verordnung erfolgreich abgeschlossen haben. Ist die Ausbildung noch nicht vollständig erbracht worden, sind die fehlenden Ausbildungsgänge innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. Gewählte oder bestellte Funktionstragende haben sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge zu verpflichten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 dürfen in Funktionen nach § 2 Absatz 1 nur Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren gewählt werden, soweit diese mindestens die Ausbildung gemäß Anlage 2 zu dieser Verordnung erfolgreich abgeschlossen haben. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen hiervon zulassen, die Ausnahmen sind jeweils auf höchstens zwei Jahre zu befristen.

§ 4

Verleihung von Dienstgraden und Ernennungen

(1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 genannten, werden nach erfolgreich abgeschlossener Mindestausbildung die in der Anlage 1 genannten entsprechenden Dienstgrade verliehen.

(2) Gewählten und bestellten Führungskräften (Gruppen-, Zug- und Verbandsführung; Orts-, Gemeinde-, Amts-, Stadt- und Kreiswehrführung) werden nach erfolgreich abgeschlossener Mindestausbildung für ihre Funktionen die in Anlage 1 aufgeführten Dienstgrade zugeordnet. Deren Stellvertretungen wird nach gleicher erfolgreich abgeschlossener Mindestausbildung für ihre Funktion jeweils ein Dienstgrad niedriger zugeordnet.

(3) Nach erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsgängen können die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführten Lehrgangsabzeichen getragen werden.

(4) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V können im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde in begründeten Ausnahmen auch ohne erfolgreich abgeschlossene Mindestausbildung Dienstgrade bis maximal zum Dienstgrad Hauptfeuerwehrmann nach Anlage 1 verliehen werden.

(5) Die Verleihung der Dienstgrade an Feuerwehrenbeamte erfolgt in kreisangehörigen Gemeinden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, in Ämtern durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher, in Landkreisen durch die Landrätin oder den Landrat und in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(6) Die Verleihung der Dienstgrade an Feuerwehrangehörige, die nicht zu Ehrenbeamten zu ernennen sind, erfolgt in kreisangehörigen Gemeinden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Die Befugnis kann in kreisangehörigen Ge-

meinden auf die Gemeindewehrführung, in Städten mit Berufsfeuerwehr auf die Leitung der Berufsfeuerwehr übertragen werden.

(7) Eine vollzogene Verleihung eines Dienstgrades ist zurückzunehmen, wenn sie ohne Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder 2 erfolgt ist.

(8) Nach Ablauf einer aktiven Einsatzdienstzeit von mindestens 20 Jahren kann Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren bis zum Dienstgrad Löschmeisterin oder Löschmeister auch ohne die Voraussetzung einer Mindestausbildung der nächsthöhere Dienstgrad verliehen werden. In begründeten Ausnahmen kann im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde von der Mindestdauer abgewichen werden.

(9) Funktionstragende haben nach Ablauf der Wahl- oder Bestellungszeit ihren verliehenen Dienstgrad abzulegen und tragen den aufgrund ihrer Ausbildung in ihrer Feuerwehr erlangten Dienstgrad, höchstens jedoch den Dienstgrad Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister. § 5 bleibt unberührt.

§ 5

Reserve-, Ehren- und Musikabteilung

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren können bei unmittelbarem Übertritt in die Reserve- oder Ehrenabteilung den bis dahin erworbenen Dienstgrad beibehalten. Bei Übertritt in die Ehrenabteilung kann Feuerwehrmitgliedern vom Dienstgrad Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann bis zum Dienstgrad Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister der jeweils nächsthöhere Dienstgrad verliehen werden.

(2) Mitgliedern von Musikabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren können auch ohne erfolgreich abgeschlossene Mindestausbildung nach Anlage 1 folgende Dienstgrade mit dem Zusatzzeichen der Lyra auf dem Dienstgradabzeichen zugeordnet werden:

- | | |
|--|--|
| 1. neues Mitglied | Feuerwehrfrauwärterin oder Feuerwehrmannwärter |
| 2. nach einem Jahr Mitgliedschaft | Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann |
| 3. nach jeweils zehn Jahren Mitgliedschaft | je einen Dienstgrad aufsteigend bis maximal Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister |
| 4. Dirigent/Stabführer/Ausbilder | Löschmeisterin oder Löschmeister |
| 5. Leiter Musikzug | Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister |

§ 6

Pflichtfeuerwehren

Die §§ 1 bis 5 gelten in sinngemäßer Anwendung des § 13 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V für Pflichtfeuerwehren entsprechend.

§ 7

Werkfeuerwehren

(1) Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 1 bis 5 gelten für Werkfeuerwehren entsprechend. Abweichend von § 4 Absatz 5 und 6 werden in Werkfeuerwehren die Dienstgrade durch die Betriebsleitung verliehen.

(2) Darüber hinaus kann die Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens betrieblicher Feuerwehren auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen gesonderte Festlegungen treffen. Gleiches gilt auch bei einer Verpflichtung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 8

Gliederung der Ausbildung

(1) Die allgemeine fachliche Aus- und Fortbildung, deren Lerninhalte und -ziele sowie die jeweiligen Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind insbesondere in der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 geregelt. Die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 14 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V weitere Ausbildungsrichtlinien erlassen.

(2) Die Aus- und Fortbildung wird auf Gemeinde-, Amts- und Kreisebene, an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz oder anderen geeigneten Ausbildungseinrichtungen durchgeführt.

(3) Die Verantwortung für die Bereitstellung eines bedarfsdeckenden Lehrgangsangebots liegt bei den Gemeinden, den Landkreisen, dem Land sowie dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord) und ist wie folgt aufgeteilt:

1. Gemeinde: Ausbildung auf Gemeinde- und Amtsebene

- a) Standortbezogene Aus- und Fortbildung zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft
- b) Truppmann ¹

2. Landkreis: Ausbildung auf Gemeinde-, Amts- und Kreisebene oder anderen geeigneten Ausbildungseinrichtungen

- a) Truppmann ¹
- b) Truppführer ¹
- c) Atemschutzgeräteträger ²
- d) Träger von Chemikalienschutzanzügen

- e) Maschinisten ¹
- f) Drehleitermaschinisten
- g) Sprechfunker ¹
- h) Technische Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen

3. Land: Ausbildung an einer Landesfeuerweherschule oder einer anderen geeigneten Ausbildungseinrichtung

- a) Gruppenführer ¹
- b) Zugführer ¹
- c) Leiter einer Feuerwehr ¹
- d) Verbandsführer ¹
- e) Einführung in die Stabsarbeit
- f) Ausbilder in der Feuerwehr ¹
- g) Gerätewarte ¹
- h) Atemschutzgerätewarte
- i) Grundlagenlehrgang für Kinder- und Jugendarbeit
- j) Technische Hilfeleistung ¹
- k) Sonstige Lehrgänge
- l) Ausbildungen für die Psychosoziale Notfallversorgung

4. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Ausbildung für Sicherheitsbeauftragte

Fußnoten

- 1) nach Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2

- 2) nach Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7

§ 9

Gleichwertigkeit von Qualifikationen

In anderen Bundesländern aufgrund der Feuerwehrdienstvorschriften erworbene Qualifikationen werden als gleichwertig anerkannt. Über die Anerkennung anderweitiger Qualifikationen entscheidet die Brandschutzdienststelle des Landkreises im Benehmen mit der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern.

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 10

Übergangsregelung

Die nach der Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung vom 27. August 2004 (GVOBl. M-V S. 458), die durch die Verordnung vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 663) geändert worden ist, verliehenen Dienstgrade der gewählten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger behalten für die Dauer ihrer Wahl- oder Bestellungszeit ihre Gültigkeit.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung vom 27. August 2004 (GVOBl. M-V S. 458), die durch die Verordnung vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 663) geändert worden ist, außer Kraft.






Schwerin, den 10. Mai 2019




**Der Minister
für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**


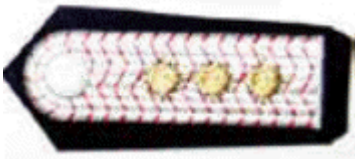
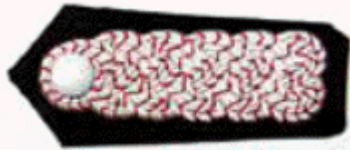

Anlage 1


(zu § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1,2 und 4 und § 5 Absatz 2)

Dienstgrade, Funktionen und damit verbundene Mindestausbildungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienstgradabzeichen¹	Funktion	Mindestausbildung
1.	Feuerwehrfrau- wärterin Feuerwehrmann- wärter			Eintritt in die Feuerweh
2.	Feuerwehrfrau Feuerwehrmann		Truppmann	gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a (Grundausbildung)
3.	Oberfeuerwehrfrau Oberfeuerwehrmann		Truppmann	gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a und b mit mindestens einem Fachlehrgang
4.	Hauptfeuerwehrfrau Hauptfeuerwehrmann		Truppführer	Truppführer
			Gerätewarte in Feuerwehren	Maschinist, Gerätewart
			stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte	Truppführer, Jugendfeuerwehrwart und gültige Jugendleiter-Card
5.	Löschmeisterin Löschmeister		Gerätewarte einer Feuerweh mit besonderen Aufgaben	Maschinist, Gerätewart
			Jugendfeuerwehrwarte	Truppführer, Jugendfeuerwehrwart und gültige Jugendleiter-Card

			stellvertretende Amts- und Stadtju- gendfeuerwehrwar- te	Gruppenführer, Ju- gendfeuerwehr- wart und gültige Ju- gendleiter-Card
6.	Oberlöschmeisterin Oberlöschmeister		Gruppenführer ei- ner Feuerwehr	Gruppenführer
			Amts- und Stadtju- gendfeuerwehrwar- te	Gruppenführer, Ju- gendfeuerwehr- wart und gültige Ju- gendleiter-Card
			stellvertretender Kreisjugendfeuer- wehrwart	Gruppenführer, Ju- gendfeuerwehr- wart und gültige Ju- gendleiter-Card
7.	Hauptlöschmeisterin Hauptlöschmeister		Zugführer	Gruppenführer und Zugführer
			Kreisausbilder	Gruppenführer, Ausbilder in der Feuerwehr und je- weiliger Fachlehr- gang
			Kreisjugendfeuer- wehrwarte	Gruppenführer, Ju- gendfeuerwehr- wart und gültige Ju- gendleiter-Card
8.	Brandmeisterin Brandmeister		Verbandsführung	Gruppenführer, Zugführer, Ver- bandsführer
			Ortswehrführung	Gruppenführer und Leiter einer Feuer- wehr
			Gemeindewehrfüh- rung	Gruppenführer und Leiter einer Feuer- wehr

9.	Oberbrandmeisterin Oberbrandmeister		Ortswehrführung einer großen kreisangehörigen Stadt/ kreisfreien Stadt	Gruppenführer, Zugführer und Leiter einer Feuerwehr
			Gemeindewehrführung einer Gemeindefeuerwehr mit Ortsfeuerwehren	
			Gemeindewehrführung einer Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ohne Ortsfeuerwehren	
10.	Hauptbrandmeisterin Hauptbrandmeister		Gemeindewehrführung einer Feuerwehr mit besonderen Aufgaben und mit Ortsfeuerwehren	Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr
11.	Gemeindebrandmeisterin Gemeindebrandmeister		Gemeindewehrführung einer amtsfreien Gemeinde/großen kreisangehörigen Stadt	Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr
	2. Stadtbrandmeisterin 2. Stadtbrandmeister		stellvertretende Stadtwehrführung	Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr
	Amtsbrandmeisterin Amtsbrandmeister		Amtswehrführung	Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr

12.	1. Stadtbrandmeisterin 1. Stadtbrandmeister		Stadtwehrrangführung	Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr
	2. Kreisbrandmeisterin 2. Kreisbrandmeister		stellvertretende Kreiswehrrangführung	
13.	1. Kreisbrandmeisterin 1. Kreisbrandmeister		Kreiswehrrangführung	Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr

Ein sich aus der Brandschutzplanung ergebender höherer Ausbildungsbedarf ist im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises festzulegen.

Fußnoten

- 1) In den Abbildungen sind die Dienstgradabzeichen zur Verdeutlichung auf Schulterstücken dargestellt.

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 2)

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Pflicht- und Werkfeuerwehren müssen vor einer Wahl oder Bestellung in eine Funktion die nachfolgend aufgeführten Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen haben (Gleiches gilt für die Stellvertretung.):

Funktion	Ausbildung
Jugendfeuerwehrwarte	Truppmann
Gruppenführung Amts-, Stadt- und Kreisjugendfeuerwehrwarte	Truppführer
Gemeinde- oder Ortswehrrangführung Zugführung	Gruppenführer

Gemeindewehrführung einer Feuerwehr mit besonderen Aufgaben Gemeindewehrführung einer Gemeindefeuerwehr mit Ortsfeuerwehren Gemeindewehrführung einer Feuerwehr mit besonderen Aufgaben und mit Ortsfeuerwehren Amtswehrführung Stadtwehrführung Kreiswehrführung	Zugführer
--	-----------



Anlage 3

(zu § 4 Absatz 3)

Lehrgangsabzeichen Mecklenburg-Vorpommern

Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung berechtigt zum Tragen eines der folgenden Lehrgangsabzeichen auf einem runden Stück Jackentuch von 45 mm Durchmesser. Es wird auf dem linken Ärmel der Dienstkleidungsjacke, in 10 cm Abstand vom unteren Ärmelende bis zur Mitte des Lehrgangsabzeichens gemessen, getragen. Es wird nur ein Lehrgangsabzeichen getragen.

Führungslehrgänge

Lfd. Lehrgang Nr.	Lehrgangsabzeichen	Abbildung
1. Gruppenführer	Silberfarbener Eichenlaubkranz, 35 mm Durchmesser, mit einem gleichfarbigen Stern	
2. Zugführer	Silberfarbener Eichenlaubkranz, 35 mm Durchmesser, mit einem goldfarbenen Stern	
3. Verbandsführer	Goldfarbener Eichenlaubkranz, 35 mm Durchmesser, mit einem gleichfarbigen Stern	